

**Vergütungsvereinbarung gemäß § 125 SGB V  
für die Abrechnung  
podologischer Leistungen**

Anlage 3 a zum Vertrag vom 01.05.2012

**gültig ab 01.07.2017**

**für die Bundesländer**

**Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen,  
Sachsen-Anhalt und Thüringen**

zwischen

dem Verband Deutscher Podologen e. V. (VDP)

dem Deutscher Verband für Podologie (ZFD) e. V.

(im Folgenden Berufsverbände genannt)

- einerseits -

und

den nachfolgend benannten Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),  
Askanischer Platz 1, 10963 Berlin

vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes

(im Folgenden vdek genannt)

- andererseits -

## Abrechnung der Leistungen und Laufzeit der Vereinbarung

- 1) Die jeweiligen Beträge für die einzelnen Positionsnummern sind in den Anhängen vereinbart. Die Anhänge sind Bestandteil der Vergütungsvereinbarung.
- 2) Die Beträge sind Bruttobeträge im Sinne des UStG. Mehrwertsteuer kann daher auch dann nicht zusätzlich berechnet werden, wenn der Zugelassene die Voraussetzungen des § 4 UStG nicht erfüllt.
- 3) In den umstehend aufgeführten Beträgen sind alle Nebenleistungen enthalten. Zusätzliche Forderungen oder Zuzahlungen dürfen nicht geltend gemacht werden.
- 4) § 32 Abs. 2 SGB V i.V. mit § 61 Satz 3 SGB V ist zu beachten. Die Zuzahlung beträgt 10 v.H. der Kosten der Heilmittel sowie 10 € je Verordnung (Rezept).
- 5) Alle zur Abrechnung bei den Ersatzkassen eingereichten ärztlichen Verordnungen (Muster 13) werden vom Zugelassenen in den Feldern "Gesamt-Brutto" und "Gesetzliche Zuzahlung" ausgefüllt. Kosten hierfür werden vom Zugelassenen nicht geltend gemacht.
- 6) Die Leistungserbringer übermitteln ausschließlich maschinelle Abrechnungsdaten an die von den Ersatzkassen benannten Stellen. Es werden ausschließlich die bundeseinheitlichen Heilmittelpositionsnummern in der Abrechnung verwendet.
- 7) Die Vertragspreise gelten für die Abrechnung erbrachter Leistungen auf Grundlage von Verordnungen ausgestellt ab dem jeweils in den Anhängen genannten Datum.
- 8) Verordnungen ausgestellt ab dem 01.07.2017 können frühestens ab dem 01.10.2017 zu den Vertragspreisen ab dem 01.07.2017 abgerechnet werden.
- 9) Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von 3 Monaten, erstmals zum 31.12.2019 schriftlich gekündigt werden.

Reutlingen, Lüdinghausen, Berlin den

---

Verband Deutscher Podologen  
e. V. (VDP)

Deutscher Verband für Podologie  
(ZFD) e. V.

---

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)  
Die Vorsitzende des Vorstandes